

Swiss Engineering STV UTS ATS

Statuten

25. April 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Zweck, Mittel.....	5
1.1	Name und Rechtsform.....	5
1.2	Zweck des Verbandes	5
1.3	Förderung der Verbandsbestrebungen	5
1.4	Finanzielle Mittel und Haftung für den Verband.....	6
2	Mitgliedschaft.....	6
2.1	Mitglieder des Verbandes	6
2.2	Aktivmitglieder	6
2.2.1	Aufnahme	6
2.2.2	Rechte	6
2.2.3	Pflichten	7
2.2.4	Austritt.....	7
2.3	Ehrenmitglieder	7
2.3.1	Ernennung.....	7
2.3.2	Rechte und Pflichten.....	7
2.4	Fördermitglieder.....	7
2.4.1	Aufnahme	7
2.4.2	Rechte und Pflichten.....	8
2.4.3	Austritt.....	8
2.5	Studierendenmitglieder.....	8
2.5.1	Aufnahme	8
2.5.2	Rechte	8
2.6	Einzelmitglieder	8
2.7	Firmenmitglieder	8
2.7.1	Aufnahme	8
2.7.2	Rechte und Pflichten.....	8
2.7.3	Austritt.....	8
2.8	Vereins-/Verbandsmitgliedschaft.....	9
2.9	Einstellung in den Mitgliederrechten	9
2.10	Ausschluss.....	9
3	Finanzen.....	9
3.1	Finanzielle Leistungen der Mitglieder	9
3.2	Bestimmung des Jahresbeitrages	10

3.3	Rechnungsjahr	10
3.4	Budget und Finanzplanung	10
4	Organisation	10
4.1	Sektionen und Fachgruppen.....	10
4.2	Regionen.....	11
4.3	Rechte und Pflichten der Sektionen, Fachgruppen und Regionen.....	11
5	Verbandspolitische Institutionen	12
5.1	Präsident:innenkonferenz	12
5.2	Kongress	12
6	Organe	12
6.1	Organe	12
6.2	Urabstimmung.....	13
6.3	Delegiertenversammlung	13
6.3.1	Delegiertenversammlung	13
6.3.2	Zusammensetzung.....	13
6.3.3	Stimmrecht	14
6.3.4	Unabhängigkeit der Delegierten.....	14
6.3.5	Geschäfte	14
6.3.6	Antragstellung.....	15
6.4	Zentralvorstand	15
6.4.1	Zusammensetzung.....	15
6.4.2	Aufgaben.....	15
6.4.3	Finanzielle Kompetenzen.....	16
6.5	Geschäftsführer:in	16
6.5.1	Allgemeines.....	16
6.5.2	Aufgaben.....	16
6.6	Geschäftsprüfungskommission	16
6.7	Ständige Findungskommission	17
6.8	Präsident:innenkonferenz	17
6.8.1	Antragstellung zum Budget	17
7	Kommissionen	17
8	Institutionen des Verbandes	17
8.1	Stiftungen	17
8.2	Verlagsgesellschaft	17

9	Dienstleistungen	18
9.1	Dienstleistungen	18
9.2	Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen	18
10	Schlussbestimmungen	18
10.1	Auflösung des Verbandes	18
10.2	Sprache	18
10.3	Übergangsbestimmungen	18
10.4	Statutengenehmigung	18

1 Name, Zweck, Mittel

1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen Swiss Engineering STV UTS ATS besteht ein im Dezember 1905 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich.

1.2 Zweck des Verbandes

Swiss Engineering STV UTS ATS ist ein eigenständiger gesamtschweizerischer Verband, der allen Ingenieur:innen, Architekt:innen und Berufsleuten verwandter Ausrichtungen offen steht. Der Verband ist ein Dienstleistungsunternehmen seiner Mitglieder. Er begleitet seine Mitglieder in ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Entwicklung und er fördert das Ansehen des Berufsstandes der Ingenieur:innen und Architekt:innen. Er zählt sowohl Arbeitgeber:innen wie Arbeitnehmer:innen zu seinen Mitgliedern.

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Verbandsziele und -aufgaben ergeben sich aus dem nachstehenden Leitbild:

1. Swiss Engineering STV UTS ATS ist der massgebende Verband der Ingenieur:innen und Architekt:innen. Er steht den Absolvent:innen von Hochschulen (Diplom resp. Bachelor- oder Master-Degree) offen. Eine Mitgliedschaft beantragen können auch ausgewiesene Berufsleute, die im REG A oder B eingetragen sind. Über Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand. Er erlässt dazu ein Reglement.
2. Swiss Engineering STV UTS ATS vertritt die Berufsinteressen seiner Mitglieder und ist der starke Partner der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene.
3. Das Denken und Handeln von Swiss Engineering STV UTS ATS ist von Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt, der Technik und den Mitgliedern geprägt.
4. Swiss Engineering STV UTS ATS fördert das Ansehen und die nationale wie internationale Anerkennung der diplomierten Ingenieur:innen und Architekt:innen.
5. Swiss Engineering STV UTS ATS erbringt seinen Mitgliedern sinnvolle und vorteilhafte Dienstleistungen.
6. Swiss Engineering STV UTS ATS setzt sich ein für eine qualitativ hochstehende Aus- und Weiterbildung und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Ausbildungsstätten.
7. Swiss Engineering STV UTS ATS kommuniziert mit seinen Mitgliedern, mit andern Verbänden und mit der Öffentlichkeit offen und umfassend.

1.3 Förderung der Verbandsbestrebungen

Die Verbandsziele und -aufgaben werden wahrgenommen durch:

1. Die Mitglieder von Swiss Engineering STV UTS ATS
2. Die Sektionen und Fachgruppen sowie die Expertenkommission
3. Die Regionen
4. Den Gesamtverband
5. Die Verbandsorgane
6. Die Stiftungen

1.4 Finanzielle Mittel und Haftung für den Verband

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Die Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
3. Die Erträge aus den Dienstleistungen
4. Die Vermögenserträge und das Vermögen des Verbandes
5. Andere Einkünfte

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Verbandes

Jedes Mitglied ist Mitglied des Gesamtverbandes. Es kann zudem entsprechend den jeweiligen Aufnahmebedingungen einer oder mehreren Sektionen und/oder Fachgruppen beitreten. Die Mitgliedschaft gliedert sich in die folgenden Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder
- Studentenmitglieder
- Einzelmitglieder
- Firmenmitglieder
- Vereins-/Verbandsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in den Sektionen und Fachgruppen gliedert sich ebenfalls in die Kategorien der Aktivmitglieder, der Ehrenmitglieder, der Fördermitglieder und der Studentenmitglieder. Die Vereins-/Verbandsmitgliedschaft kann nur mit Bezug auf eine Mitgliedschaft im Zentralverband gewährt werden.

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

1. Aktivmitglied kann jede Person werden, welche ein Diplom (Diplom, resp. Bachelor-/Master-Degree) einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL), einer Hochschule (HS), oder einer gleichwertigen ausländischen Bildungsanstalt besitzt. Aktivmitglied kann zudem diejenige Person werden, die ihre ausgezeichnete berufliche Qualifikation durch einen Eintrag im REG A oder B nachweist oder gemäss Ausnahmeregelung durch den Zentralvorstand aufgenommen worden ist.

Sie haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Generalsekretariat einzureichen.

2. Über jedes Aufnahmegesuch entscheidet der/die Geschäftsführer:in. Der Entscheid kann mittels Einsprache innert 30 Tagen an den Zentralvorstand weitergezogen werden. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig. Er ist verpflichtet, dem/der Bewerber:in auf Verlangen die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuches bekannt zu geben.

2.2.2 Rechte

- Die Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten.

- Sie sind in jede Verbandsfunktion wählbar.
- Sie haben das Recht, zuhänden der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen.
- Sie erhalten die offizielle Verbandszeitschrift auf Kosten des Verbandes zugestellt.
- Sie können die Wohlfahrtseinrichtungen und Dienstleistungen des Verbandes unter den Bedingungen der Statuten und Reglemente benützen.
- Sie haben das Recht, durch die Verwendung der abgekürzten Verbandszeichen: STV (deutsch) - UTS (französisch) - ATS (italienisch) ihre Zugehörigkeit zum Verband kenntlich zu machen.

2.2.3 Pflichten

Die Aktivmitglieder zeichnen sich in ihrem Denken und Handeln durch Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus. Sie üben ihren Beruf gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus und wahren Rechte und Würde ihrer Arbeitgeber:innen und Mitarbeiter:innen.

Sie anerkennen durch den Beitritt die Verbandsstatuten und verpflichten sich, die Beiträge an den Verband, die Sektionen und/oder Fachgruppen innert den gesetzten Fristen zu entrichten.

2.2.4 Austritt

Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Der Austritt aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus den Sektionen und Fachgruppen.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung

Auf Antrag des Zentralvorstandes kann die Delegiertenversammlung Personen, welche sich um wissenschaftliche oder technische Belange oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ferner können die Sektionen, Fachgruppen oder die Expertenkommission beim Zentralvorstand darum ersuchen, dass dieser die Ernennung eines Ehrenmitgliedes anlässlich der Delegiertenversammlung beantragt. Ein entsprechendes Ersuchen muss innert 60 Tagen vor der Delegiertenversammlung beim Zentralvorstand unter Nennung und Belegung der Gründe eingereicht werden. Der Zentralvorstand entscheidet nach freiem Ermessen, ob er der Delegiertenversammlung die Ernennung des vorgeschlagenen Ehrenmitgliedes beantragt.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

2.4 Fördermitglieder

2.4.1 Aufnahme

Personen und Organisationen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse von Swiss Engineering STV UTS ATS liegt, können als Fördermitglieder dem Gesamtverband beitreten. Die Fördermitgliedschaft ist in folgende Arten gegliedert:

Individuelle Fördermitglieder sind:

- Einzelpersonen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen. Sie können zusätzlich einer Sektion und/oder Fachgruppe beitreten.

Institutionelle Fördermitglieder sind:

- Unternehmungen, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften, die zusätzlich einer Sektion und/oder Fachgruppe angehören.

Fördermitglieder haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Generalsekretariat einzureichen.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach Art. 2.2.1.

2.4.2 Rechte und Pflichten

Die Fördermitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Verbandsstatuten und verpflichten sich, die Verbandsziele zu unterstützen. Sie haben keine Rechte gemäss Art. 2.2.2.

2.4.3 Austritt

Der Austritt eines Fördermitgliedes ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Der Austritt aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus den Sektionen und Fachgruppen.

2.5 Studierendenmitglieder

2.5.1 Aufnahme

Der Zentralvorstand legt in einem Reglement Bedingungen und Modalitäten der Studierendenmitgliedschaft im Verband fest.

2.5.2 Rechte

Die Studierendenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten.

2.6 Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann jede Person werden, welche die Aufnahmebedingungen als Aktivmitglied erfüllt, aber keiner Sektion oder Fachgruppe angehören will. Einzelmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Das Aufnahme- und Austrittsverfahren entspricht jenem der Aktivmitglieder.

2.7 Firmenmitglieder

2.7.1 Aufnahme

Firmen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse von Swiss Engineering STV UTS ATS liegt, können als Firmenmitglieder dem Gesamtverband beitreten.

Firmenmitglieder haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an das Generalsekretariat einzureichen.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach Art. 2.2.1.

2.7.2 Rechte und Pflichten

Die Firmenmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Verbandsstatuten und verpflichten sich, die Verbandsziele zu unterstützen. Sie haben keine Rechte gemäss Art. 2.2.2.

2.7.3 Austritt

Der Austritt eines Firmenmitgliedes ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Generalsekretariat schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

2.8 Vereins-/Verbandsmitgliedschaft

Vereine und Verbände können als solche Mitglied werden. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung. Ihr Entscheid ist abschliessend.

Der vom Verein/Verband jährlich zu leistende Mitgliederbeitrag wird vor dem Aufnahmeentscheid der Delegiertenversammlung durch den Zentralvorstand mit dem um Aufnahme ersuchenden Verein / Verband verbindlich festgelegt und der Delegiertenversammlung im Vorfeld mitgeteilt. Sollte später der gemeinsam festgelegte jährlich Mitgliederbeitrag um mehr als 20% reduziert werden, dann muss die Delegiertenversammlung erneut über die Fortsetzung der Mitgliedschaft für das kommende Jahr entscheiden. Jedoch kann die Vereins- / Verbandsmitgliedschaft weitergeführt werden, wenn das Vereins- / Verbandsmitglied den bisherigen Mitgliederbeitrag akzeptiert.

Vereine und Verbände haben als Verbandsmitglieder kein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung. Sie haben Anspruch, durch eine(n) Vertreter:in Einsitz mit Stimmrecht in der Präsident:innenkonferenz zu nehmen. Der/die entsandte Vertreter:in muss Mitglied des durch ihn vertretenen Vereins/Verbands sein wie auch Aktiv- oder Einzelmitglied von Swiss Engineering STV UTS ATS sein.

Der Austritt eines Vereins- / Verbandsmitgliedes ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten dem Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen. Das Vereins- / Verbandsmitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

2.9 Einstellung in den Mitgliederrechten

Die Einstellung in den Mitgliederrechten bei Zahlungsver säumnis tritt einen Monat nach erfolgter dritter Mahnung ein. Sie dauert bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.

2.10 Ausschluss

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig und erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht allein dem Zentralvorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Verband zu beschliessen. Der Entscheid des Zentralvorstandes ist endgültig. Der Zentralvorstand erlässt ein Ausschluss-Reglement, welches die Modalitäten des Ausschlussverfahrens bestimmt.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember ausgeschlossen. Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid bei der Geschäftsprüfungskommission Rekurs einreichen.

3 Finanzen

3.1 Finanzielle Leistungen der Mitglieder

Die Mitglieder entrichten an den Gesamtverband einen Jahresbeitrag und allfällige durch die Delegiertenversammlung beschlossene ausserordentliche Mitgliederbeiträge.

Für Firmenmitglieder und für die Vereins-/Verbandsmitgliedschaft sind höhere Beiträge möglich, wobei der Mitgliederbeitrag für Firmen je nach Dienstleistungsangebot zwischen 500 Franken und 50'000 Franken liegt. Die Firmenmitgliedschaft, sowie die Vereins- / Verbandsmitgliedschaft können dabei mit vertraglichen Absprachen über Rechte und Pflichten verbunden werden, soweit diese nicht mit den anderen Bestimmungen dieser Statuten im Widerspruch stehen.

Mitglieder von Sektionen und Fachgruppen entrichten zudem den durch die zu-ständigen Organe festgelegten Jahresbeitrag.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, zur Förderung des Mitgliederbestandes zeitlich begrenzte Reduktionen für Jung- und Neumitglieder festzusetzen.

Aktivmitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben oder vorzeitig pensioniert werden und mindestens 60 Jahre alt sind, bezahlen ab Beginn des folgenden Kalenderjahres einen reduzierten Jahresbeitrag.

Für Mitglieder, die nicht im Erwerbsleben stehen oder in Not geraten sind, kann der/die Geschäftsführer:in den Beitrag an den Verband ermässigen. In besonderen Fällen ist ein sporadischer oder dauernder Erlass der Beitragspflicht möglich.

Die Rechnungsstellung für den Jahresbeitrag an den Gesamtverband als auch die Beiträge an die Sektionen und Fachgruppen erfolgt durch das Generalsekretariat. Die für die Sektionen und Fachgruppen eingezogenen Beiträge stehen diesen nach erfolgtem Inkasso vollumfänglich zu.

3.2 Bestimmung des Jahresbeitrages

Die Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge für Aktiv-, Firmen-, Förder- und Einzelmitglieder wird durch die Delegiertenversammlung, welche der Präsidentenkonferenz (Budgetbeschlussversammlung) vorangeht, bestimmt.

Die Höhe der Beiträge für Firmenmitglieder und die diesbezüglichen Verträge über Rechte und Pflichten werden vom/von der Geschäftsführer:in in Rücksprache mit dem Zentralvorstand festgelegt.

Der Zentralvorstand kann den Mitgliedern neu eintretender Organisationen nach Art. 4.1 für eine Dauer von maximal drei Jahren einen reduzierten Jahresbeitrag in Rechnung stellen.

3.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.4 Budget und Finanzplanung

Das Budget ist der Präsident:innenkonferenz zur Genehmigung vorzulegen. Die darauf folgende Delegiertenversammlung wird über das Budget orientiert.

Die finanziellen Verhältnisse sind vom Zentralvorstand in einem rollenden Finanzplan über die nächsten drei Kalenderjahre ausgeglichen zu gestalten. Im Rahmen der Festlegung des rollenden Finanzplanes steht die Präsident:innenkonferenz dem Zentralvorstand beratend zur Seite. Die Delegiertenversammlung wird über den rollenden Finanzplan orientiert.

4 Organisation

4.1 Sektionen und Fachgruppen

Der Verband ist in Sektionen und Fachgruppen sowie der Expertenkommission organisiert. Die Expertenkommission hat innerhalb des Gesamtverbandes die Stellung einer Fachgruppe. Die Mitglieder des Gesamtverbandes können einer oder mehreren Sektionen und/oder Fachgruppen und/oder der Expertenkommission beitreten. Die Aufnahmebedingungen sowie das Beitrittsverfahren regeln sich nach deren Statuten.

Sektionen sind Vereinigungen von Mitgliedern verschiedener Fachrichtungen innerhalb eines geographisch bestimmten Raumes.

Fachgruppen sind Vereinigungen von Mitgliedern gleicher Fachbereiche. Fachgruppen sind grundsätzlich nationale Vereinigungen. Sie können sich zusätzlich regional organisieren.

Sektionen und Fachgruppen sind gleichwertig. Sie organisieren sich selbst und sind autonom im Rahmen dieser Verbandsstatuten.

Sektionen und Fachgruppen bedürfen der Anerkennung durch die Delegiertenversammlung.

Verwandte Organisationen können sich dem Gesamtverband anschliessen. Diese Organisationen erlangen mit ihrem Beitritt den Status einer Sektion oder Fachgruppe. Ihre Mitglieder haben die Mitgliedschaftsbedingungen des Gesamtverbandes zu erfüllen, sei es als Aktiv- oder Fördermitglieder. Innerhalb eines Jahres nach Beitritt der Organisation haben ihre Mitglieder den Beitritt zum Gesamtverband zu erklären.

4.2 Regionen

Die Sektionen und regionalen Fachgruppen können eine Region bilden.

Die Präsident:innen oder je ein:e Vertreter:in der betroffenen Sektionen und regionalen Fachgruppen bilden den Regionalvorstand. Dieser ist ein koordinierendes Gremium und konstituiert sich selbst.

Der Regionalvorstand vertritt die regionalen Mitgliederinteressen. Er vertritt und fördert die Sektionen und Fachgruppen in der Region und entlastet den Zentralvorstand in diesen Fragen.

Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind in einem Reglement, welches der Zustimmung aller betroffenen Sektionen und regionalen Fachgruppen bedarf, festgelegt. Das Reglement ist vom Zentralvorstand zu genehmigen.

Der Regionalvorstand kann ein eigenes Sekretariat betreiben. Sämtliche Kosten der Regionen werden von den betroffenen Sektionen und regionalen Fachgruppen getragen.

4.3 Rechte und Pflichten der Sektionen, Fachgruppen und Regionen

Die Sektionen vertreten und fördern das Mitglied in ihrem Sektionsgebiet.

Die Anliegen auf regionaler und kantonaler Ebene werden durch die Sektionen und Fachgruppen koordiniert wahrgenommen.

Die Fachgruppen vertreten und fördern das Mitglied in fachspezifischen Bereichen. Die Vertretung auf nationaler und internationaler Ebene wird durch den Zentralvorstand in Absprache mit den Fachgruppen geregelt.

Das Generalsekretariat unterstützt die Sektionen und Fachgruppen in der Mitgliederwerbung und -betreuung.

Die Sektionen und Fachgruppen wählen ihre Delegierten gemäss Art. 6.3.3 selbst.

Schliessen sich Sektionen zusammen und lösen sich dabei auf, so entspricht die neugebildete Organisationseinheit einer Sektion.

Die Statuten der Sektionen und Fachgruppen sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.

Die Sektionen, Fachgruppen und Regionen haben das Generalsekretariat rechtzeitig über wichtige Vorkommnisse zu informieren. Sie haben innert den gesetzten Fristen ihren Jahresbericht einzureichen.

Die Sektionen, Fachgruppen und Regionen sind berechtigt und verpflichtet, das Signet und die abgekürzten Verbandsbezeichnungen STV UTS ATS zu verwenden. Ihr äusseres Erscheinungsbild, insbesondere auf Drucksachen, hat demjenigen des Gesamtverbandes zu entsprechen. Der Zentralvorstand kann die Berechtigung, das Signet und/oder die abgekürzte Verbandsbezeichnung STV UTS ATS zu verwenden oder den Namensteil „Swiss Engineering“ zu führen, wieder entziehen, oder deren weitere Verwendung unter Bedingungen stellen. Dies gilt insbesondere, falls die Sektion, Fachgruppe oder Region ihre Pflichten gemäss den Bestimmungen der Statuten in schwerwiegender Weise verletzt, oder falls deren Aussenauftritt den Interessen oder dem Ansehen von Swiss Engineering STV UTS ATS abträglich ist, oder falls deren Organe nicht ordnungsgemäss bestellt sind, oder weil mangels Mitwirkung des Vorstandes das interne Vereinsleben kaum

mehr aktiv ist. Vor einem Entzug der Berechtigung hat der Zentralvorstand die betroffene Sektion/Fachgruppe/Region schriftlich unter Nennung der Missstände abzumahnern.

In Fragen von prinzipieller Bedeutung und ausserordentlicher Wichtigkeit kann der Gesamtverband die lokalen und regionalen Interessen der Sektionen, Fachgruppen und Regionen vertreten.

Bei Verletzung der statutarischen Pflichten durch eine Sektion oder Fachgruppe ergreift der Zentralvorstand zunächst angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung des statuten-konformen Zustands. Erweisen sich diese Massnahmen als fruchtlos oder liegt eine schwerwiegende Verletzung der Verbandsinteressen vor, kann der Zentralvorstand an der Delegiertenversammlung den Antrag auf Ausschluss der betroffenen Sektion oder Fachgruppe stellen. Der betroffenen Untergruppe ist vor der Antragstellung und während der Delegiertenversammlung das rechtliche Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit der in den Statuten vorgesehenen Mehrheit.

5 Verbandspolitische Institutionen

5.1 Präsident:innenkonferenz

Die Präsident:innenkonferenz steht dem Zentralvorstand bei der Entwicklung und Realisierung der Verbandspolitik beratend zur Seite. Sie wird gebildet durch die Präsident:innen der Sektionen, Fachgruppen und der Regionen, sowie mit den Vertreter:innen im Falle einer Vereins-/Verbandsmitgliedschaft.

Die Präsident:innenkonferenz wird vom Zentralvorstand einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Zudem hat der Zentralvorstand auf Antrag von 10 Präsident:innen innert drei Monaten eine Präsident:innenkonferenz einzuberufen. Die Präsident:innenkonferenz ist zudem ein Organ des Zentralverbandes.

Der Gesamtverband trägt die Ausgaben der Präsident:innenkonferenz, umfassend die Tagungskosten, Verpflegung und allenfalls Unterkunft. Die Präsident:innen, Sektionen und Fachgruppen, sowie die Vertreter:innen im Falle einer Vereins-/Verbandsmitgliedschaft erhalten vom Gesamtverband keine Entschädigungen.

5.2 Kongress

Zur ausführlichen Behandlung von verbands- und gesellschaftspolitischen Anliegen sowie der Begegnung unter den Mitgliedern, kann der Verband Kongresse durchführen.

Der Zentralvorstand legt das Programm in Absprache mit dem lokalen Organisationskomitee fest. Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Themen erfolgt spätestens drei Monate vor Durchführung in der offiziellen Verbandszeitschrift.

6 Organe

6.1 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Urabstimmung
- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand
- Geschäftsführer:in
- Geschäftsprüfungskommission
- Ständige Findungskommission

- Präsident:innenkonferenz

Die Form der Durchführung von Delegiertenversammlungen, Zentralvorstandssitzungen, Geschäftsprüfungskommissionssitzungen und Präsident:innenkonferenzen ist:

- Die oben genannten Organe können sich sowohl physisch, als auch virtuell (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) versammeln.
- Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen bzw. virtuellen Zusammenkunft als auch im Zirkularverfahren (schriftlich oder elektronisch) durchgeführt werden.
- Die Wahl der Form obliegt dem einberufenden Organ.
- Im Falle von virtuellen Versammlungen bzw. dem Zirkularverfahren gelten die übrigen Bestimmungen zu den Versammlungen und zur Beschlussfassung analog.

6.2 Urabstimmung

Beschlüsse der Delegiertenversammlung können Gegenstand einer schriftlichen Urabstimmung bilden.

Eine Urabstimmung findet statt auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder auf Antrag von mindestens 500 Aktivmitgliedern oder einem Fünftel der Summe der Sektionen und Fachgruppen des Verbandes oder auf Beschluss des Zentralvorstandes im Einverständnis mit der Geschäftsprüfungskommission.

Die Absicht, eine Urabstimmung durchzuführen, ist dem Zentralvorstand innert zwei Wochen nach der Delegiertenversammlung mitzuteilen. Der Antrag ist dem Zentralvorstand innert sechs Wochen nach der Delegiertenversammlung einzureichen.

Die Urabstimmung ist innerhalb von 12 Wochen nach erfolgter Antragstellung durchzuführen. Das Abstimmungsmaterial ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungsdatum zu versenden.

Jeder Beschluss, mit Ausnahme der in Art. 10.1 genannten, welcher der Urabstimmung unterbreitet wird, gilt als angenommen, wenn sich mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder beteiligen und sich mit Zweidrittelmehrheit für den betreffenden Beschluss ausgesprochen haben.

Auf dem Weg der Urabstimmung gefasste Beschlüsse stehen über sämtlichen früheren Beschlüssen der Organe des Verbandes.

6.3 Delegiertenversammlung

6.3.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung findet einmal pro Jahr statt.

In den Jahren, in denen ein Kongress stattfindet, wird eine Delegiertenversammlung unmittelbar vor- oder nachher am gleichen Ort abgehalten.

Ort und Zeitpunkt der Delegiertenversammlung werden vom Zentralvorstand bestimmt und spätestens drei Monate vor ihrer Durchführung in der Verbands-zeitschrift bekannt gegeben. Die Traktandenliste ist spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung zu veröffentlichen. Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand geleitet.

Der Gesamtverband trägt die Ausgaben der Delegiertenversammlung, umfassend die Tagungskosten, Verpflegung und allenfalls Unterkunft der Delegierten. Die Delegierten, Sektionen und Fachgruppen erhalten vom Gesamtverband keine Entschädigungen.

6.3.2 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 150 Aktivmitgliedern des Verbandes zusammen. Jede Sektion und Fachgruppe als auch die beiden Gruppen der Einzel- und Ehrenmitglieder stellen mindestens einen Delegierten.

Die weiteren Delegierten bis zum Quorum von 150 Delegierten werden proportional zur Anzahl der Aktivmitglieder der einzelnen Sektionen, Fachgruppen und der beiden Gruppen der Einzel- und Ehrenmitglieder verteilt, wobei der Mitgliederbestand am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres massgebend ist.

Bei der Verteilung der weiteren Delegierten gelangt das einfache Proporzwahlverfahren zur Anwendung. Die nach der ersten Verteilung verbleibenden Delegierten werden auf die Sektionen, Fachgruppen sowie auf die beiden Gruppen der Einzel- und Ehrenmitglieder mit der höchsten Anzahl von Restmitgliedern verteilt. Sektionen und/oder Fachgruppen können sich für die Verteilung der Delegierten verbinden. Solche Listenverbindungen sind dem/der Geschäftsführer:in vor dem 31. Dezember des Vorjahres schriftlich mitzuteilen.

Die Delegierten sind bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung dem/der Geschäftsführer:in zu melden.

6.3.3 Stimmrecht

Stimmrecht haben die Delegierten der Sektionen, der Fachgruppen und der beiden Gruppen der Einzel- und Ehrenmitglieder.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes und diejenigen der Geschäftsprüfungskommission haben lediglich beratende Stimme.

6.3.4 Unabhängigkeit der Delegierten

Die Delegierten sind nicht weisungsgebunden.

6.3.5 Geschäfte

Die Delegiertenversammlung berät und beschliesst über alle Verbandsangelegenheiten.

Sie ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Fünfteln der möglichen Stimmen.

a) Sie wählt:

für eine Amtsdauer von 3 Jahren

- den Zentralvorstand
- den Zentralpräsidenten /die Zentralpräsidentin
- die Stiftungsräte

für eine Amtsdauer von 1 Jahr

- die Geschäftsprüfungskommission

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr.

b) Sie fasst Beschlüsse über:

- den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften
- die Jahresrechnung und nimmt das Budget sowie die rollende Finanzplanung zur Kenntnis.
- die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- die Statutenänderungen und die Genehmigung von Reglementen
- die Weisungen an die Aktionär/Aktionärinnen mit Aktionärsbindungsvertrag von Gesellschaften, an denen der Verband beteiligt ist
- die Gründung und Auflösung von verbandseigenen Gesellschaften und die Schaffung von Stiftungen
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- die Anordnung einer Urabstimmung
- die wesentlichen Probleme der Verbandsorganisation und -politik

Diese Beschlüsse erfordern für ihre Verbindlichkeit eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; leere und ungültige Stimmzettel und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

c) Ferner fasst die Delegiertenversammlung Beschlüsse über die Aufnahme von neuen Sektionen und Fachgruppen, sowie über die Vereins- /Verbandsmitgliedschaften und über Anträge, die ihr gemäss Artikel 6.3.6 unterbreitet werden. Bei diesen Beschlüssen gilt das relative Mehr.

d) Alle Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, wenn nicht wenigstens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das schriftliche und geheime Verfahren verlangt.

6.3.6 Antragstellung

Anträge an die Delegiertenversammlung können gestellt werden von allen Aktivmitgliedern, den Sektionen, Fachgruppen, Regionen als auch den Organen des Verbandes. Die Anträge sind mindestens 10 Wochen vor der Delegiertenversammlung dem/der Geschäftsführer:in einzureichen. Diese:r ist besorgt, dass die Anträge drei Wochen vor der Delegiertenversammlung bei den Sektionen und Fachgruppen aufliegen. Zusatzanträge zu traktandierten Anträgen können bis fünf Tage vor an der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Antragsteller:innen, welche nicht Delegierte sind, können ihren Antrag an der Delegiertenversammlung begründen.

Zu traktandierten Anträgen können anlässlich der Delegiertenversammlung selber jedoch abweichende Anträge gestellt und behandelt werden, soweit es bloss eine inhaltliche Abänderung des ursprünglichen Antrages betrifft und die beantragte Abänderung in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Ursprungsantrag steht. Der anwesende Zentralvorstand entscheidet abschliessend über die Zulassung eines solchen Abänderungsantrages.

6.4 Zentralvorstand

6.4.1 Zusammensetzung

Der Zentralvorstand setzt sich aus dem/der Präsident:in und sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Ausnahmsweise kann der Zentralvorstand eine Erweiterung auf maximal 9 Mitglieder beantragen, um personelle Übergänge bewältigen zu können. Als Stellvertreter:in des/der Präsident:in amtiert der/die erste Vizepräsident:in. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Wahl. Die maximale Zugehörigkeit für Mitglieder beträgt drei Amtsperioden, für den/die Zentralpräsident:in vier Amtsperioden. Wird der/die Zentralpräsident:in aus dem Kreis der Mitglieder gewählt, beträgt die maximale Zugehörigkeit fünf Amtsperioden.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt den/die erste:n sowie die weiteren Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und regelt die Unterschriftsberechtigung des Verbandes. Als rechtsverbindliche Unterschrift gilt nur die Kollektivunterschrift zu zweit.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes dürfen nicht der Geschäftsprüfungskommission angehören.

6.4.2 Aufgaben

Der Zentralvorstand hat hauptsächlich die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der Verbands- und Finanzpolitik
- Führung des Gesamtverbandes
- Standespolitik und Bildungspolitik, auch in Kooperation mit andern Verbänden
- Wahl und Kontrolle des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin
- Wahl der Verbandskommissionen gemäss Art. 7

- Behandlung aller ihm durch die Statuten zugewiesenen Angelegenheiten

6.4.3 Finanzielle Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen sind in einem Geschäftsreglement festgesetzt.

6.5 Geschäftsführer:in

6.5.1 Allgemeines

Der/die Geschäftsführerin führt im Auftrag des Zentralvorstandes den Verband nach unternehmerischen Gesichtspunkten.

Das Generalsekretariat wird durch den/die Geschäftsführer:in geleitet und bildet die Geschäftsstelle des Verbandes.

Zur wirksameren Vertretung der nationalen, regionalen und sprachlichen Interessen wird eine Zweigstelle des Generalsekretariates in der romanischen Schweiz betrieben. Jene steht unter der Leitung des Secrétaire Romand. Diese:r wird auf Antrag des/der Geschäftsführer:in oder eines Mitgliedes des Zentralvorstandes durch den Zentralvorstand gewählt.

6.5.2 Aufgaben

Das Generalsekretariat ist als Geschäftsstelle das Bindeglied zwischen den Mitgliedern, den Sektionen, Fachgruppen, Regionen und den Verbandsorganen.

Der/die Geschäftsführer:in hat die folgenden Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen:

- Realisierung der durch den Zentralverband vorgegebenen Ziele
- Engagierte Vertretung des Verbandes nach aussen und innen, dies in Koordination mit dem Zentralvorstand
- Führung des Generalsekretariates
- Information über das Verbandsgeschehen
- Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets

Er/sie besorgt zudem die laufenden Geschäfte, soweit diese nicht der Kompetenz anderer Organe vorbehalten sind.

6.6 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird jährlich durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die maximale Zugehörigkeit eines Mitgliedes zur Geschäftsprüfungskommission beträgt sieben Jahre. Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl einer externen Revisionsstelle. Diese überprüft die Rechnungen des Verbandes, der Stiftungen und der verbandseigenen Gesellschaften. Die Revisionsstelle hat die Berichte über ihre Tätigkeit an der Delegiertenversammlung zu präsentieren.
- Kontrolle der Geschäftsführung. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung der Organe auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen, statutarischen, reglementarischen und beschlussmässigen Bestimmungen des Verbandes. Sie hat ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht und legt der Delegiertenversammlung ihren Bericht vor.
- Behandlung von Rekursen. Die Geschäftsprüfungskommission behandelt Rekurse von Sektionen, Fachgruppen und Regionen gegen Beschlüsse und Massnahmen der Verbandsorgane sowie die ihr

durch die Statuten zugewiesenen Rekurse. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage, gerechnet ab Datum der schriftlichen Zustellung. Den Rekursen kommt aufschiebende Wirkung zu.

6.7 Ständige Findungskommission

Zusammensetzung:

- Die Findungskommission besteht aus 5 Mitglieder, die vom Zentralvorstand gewählt werden (zwei Mitglieder aus dem Zentralvorstand, zwei Mitglieder aus den Vorständen der Regionen, Sektionen, Fachgruppen, 1 externe:r HR-Spezialist:in).
- Die Kommission wird von einem oder beiden ZV-Mitgliedern präsiert.
- Die maximale Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt sieben Jahre.
- Der Amtsvorgänger ist nicht Mitglied der Kommission.

Aufgaben:

- Für die Besetzung der Ämter des Zentralpräsidenten / der Zentralpräsidentin , der ZV-Mitglieder und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin präsentiert die Kommission dem Wahlgremium max. 3 geeignete Kandidat:innen
- Für neu zu besetzende Ämter wird situativ ein Anforderungsprofil erstellt.
- Die Suche nach Kandidaten kann via Ausschreibung, Recruiting und/oder Direktansprache erfolgen.
- Die Kommission gibt für geeignete Kandidat:innen in freiem Ermessen eine Wahlempfehlung ab. Für Kandidat:innen, die das Anforderungsprofil ungenügend erfüllen oder solche, die sich dem Auswahlverfahren nicht stellen, gibt sie keine Wahlempfehlung zuhanden des Wahlgremiums ab.

6.8 Präsident:innenkonferenz

Die Präsident:innenkonferenz genehmigt als Verbandsorgan das vom Zentralvorstand erstellte Budget. Sie steht zudem als verbandspolitisches Organ dem Zentralvorstand beratend zur Seite.

6.8.1 Antragstellung zum Budget

Zusatzanträge (weitere Budgetpositionen) zum Budget können bis fünf Tage vor der Präsident:innenkonferenz eingereicht werden.

Abänderungsanträge zu bestehenden Budgetpositionen können jedoch anlässlich der Präsident:innenkonferenz selber gestellt werden.

7 Kommissionen

Die Delegiertenversammlung und der Zentralvorstand können nichtständige Kommissionen bilden. Diese Kommissionen werden mit der Lösung sachlich umschriebener Projekte beauftragt. Nach Erfüllung des Auftrages erstatten die Kommissionen zuhanden der Auftraggeber Bericht und werden aufgelöst.

8 Institutionen des Verbandes

8.1 Stiftungen

Stiftungen des Verbandes werden nach eigenen Statuten geführt.

8.2 Verlagsgesellschaft

Der Verband ist Eigentümer einer Verlagsgesellschaft, welche Publikationsorgane des Verbandes herausgibt.

9 Dienstleistungen

9.1 Dienstleistungen

Das Generalsekretariat erbringt kundengerechte, effiziente und effektive Dienstleistungen.

9.2 Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen im Bereich der Mitgliederadministration, der Beitragsfakturierung, der Mitgliederwerbung und die Auskunftserteilung in rechtlichen und technischen Belangen sind für Aktivmitglieder, Sektionen, Fachgruppen und Regionen kostenlos.

Das Generalsekretariat kann weitere Dienstleistungen nach unternehmerischen Grundsätzen erbringen, namentlich in den Bereichen der Aus- und Weiterbildung, der Beratung, der Buchhaltung, der Datenbanken und der Gehaltsumfragen. Die Preise für diese Dienstleistungen sind mindestens kostendeckend zu gestalten.

Die Pensionskasse STV, SIA, BSA und FSAI wird nach eigenen Statuten oder Reglementen geführt.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann von mindestens einem Fünftel sämtlicher Aktivmitglieder verlangt werden. Dieses Begehren wird von der nächsten Delegiertenversammlung behandelt, die ihre Anträge über die Modalitäten einer eventuellen Auflösung der Urabstimmung unterbreitet. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Urabstimmung beteiligen und sich mit Zweidrittelmehrheit für die Auflösung aussprechen.

10.2 Sprache

Diese Statuten sind deutsch, französisch und italienisch abgefasst. Bei Auslegungsschwierigkeiten entscheidet der deutsche Text.

10.3 Übergangsbestimmungen

Die Sektionen und Fachgruppen haben ihre Statuten innerhalb der nächsten zwei Kalenderjahre an die vorliegenden Statuten anzupassen und gemäss Artikel 4.3 durch den Zentralvorstand genehmigen zu lassen. Die revidierten Statuten der Sektionen und Fachgruppen haben insbesondere den Bestimmungen über die Mitgliedschaft (Kapitel 2) und die Organisation (Kapitel 4) zu entsprechen.

Die Expertenkommission hat ihre Statuten innerhalb des nächsten Kalenderjahres genehmigen zu lassen.

Sämtliche bestehenden Reglemente sind grundsätzlich innerhalb eines Kalenderjahres an die revidierten Statuten anzupassen oder aufzuheben.

Mit der Annahme der Namensänderung von 'Generalsekretär' zu 'Geschäftsführer' werden in allen bestehenden Reglementen, Verordnungen, Richtlinien sowie vertraglichen Vereinbarungen des Verbands diese Bezeichnungen als gleichbedeutend erklärt. Eine redaktionelle Anpassung dieser Dokumente erfolgt sukzessive im Rahmen künftiger Revisionen; bis dahin behalten alle Bestimmungen unter der jeweils verwendeten Bezeichnung ihre volle Gültigkeit und Rechtskraft.

10.4 Statutengenehmigung

Diese Statuten basieren auf den Statuten vom 5.6.1994 sowie den Änderungen vom 21.11.1998, den Anträgen der Präsident:innenkonferenz 2002 und 2003, des Zentralvorstandes sowie der Delegiertenversammlung 2003.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 5. Juni 2004 in Basel genehmigt und anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 27. Mai 2005, 9. Juni 2007, 14. Juni 2008, 25. Mai 2013, 25. Mai 2019, 20.

November 2021, am 6. Mai 2023, 10. Mai 2025 und 25. April 2026 teilrevidiert. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Winterthur, den 25. April 2026

Der Zentralpräsident:

Giovanni Crupi

Der Geschäftsführer:

Pascal Gurtner